



Verordnung
über den
Elternrat Port
2012

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 01. Januar 2002 die folgende

Verordnung über den Elternrat Port

Sie regelt folgenden Inhalt:

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Organisation des Elternrates	3
Art. 3 Delegation des Elternrates in der Schulkommission	3 + 4
Art. 4 Delegation der Lehrerschaft in den Elternrat	4
Art. 5 Delegation der Schulkommission in den Elternrat	4
Art. 6 Schlussbestimmungen	4

Zweck

Artikel 1

- 1 Der Elternrat pflegt die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Lehrerschaft und der Schulkommission.
- 2 Der Elternrat sichert den Informationsaustausch zwischen Schülern, Eltern und Lehrerschaft und gewährleistet, dass Anliegen der Eltern, Schülerinnen und Schüler bei den zuständigen Stellen vorgetragen und vertreten werden können.
- 3 Das Ziel der Bestrebungen des Elternrates ist das Wohl der Kinder.
- 4 Anliegen, Wünsche und Vorschläge der Eltern sollen grundsätzlich direkt bei den Lehrkräften, der Schulleitung oder der Schulkommission vorgebracht werden.
- 5 Der Elternrat bespricht Anliegen, Wünsche und Vorschläge seitens der Eltern, der Lehrerkonferenz und der Schulkommission, die die ganze Schule betreffen.
- 6 Es werden grundsätzlich keine Angelegenheiten einzelner Schüler und Schülerinnen oder Lehrer und Lehrerinnen im Elternrat behandelt.

Organisation des Elternrates

Artikel 2

- 1 Die Klassendelegierten aller Kindergarten- und Schulklassen bilden den Elternrat.
- 2 Am ersten Elternabend des Schuljahres wählen die Eltern jeder Kindergarten- und Schulklasse zwei Klassendelegierte in den Elternrat.
- 3 Der Elternrat organisiert sich selbst.
- 4 Elternratsmitglieder, deren Kinder die Schule Port verlassen, scheiden automatisch aus.
- 5 Über die Sitzungen des Elternrates wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern vor der darauffolgenden Sitzung zugestellt wird.
- 6 Ein Kurzprotokoll der Sitzungen des Elternrates sorgt für den Informationsfluss zwischen dem Elternrat und den Eltern. Das Kurzprotokoll wird durch die Lehrerschaft an die Eltern aller Schülerinnen und Schüler verteilt.

Delegation des Elternrates in der Schulkommission

Artikel 3

- 1 Der Elternrat wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n Delegierte/n in die Schulkommission sowie eine Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die/Der Delegierte des Elternrates nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und vertritt dort die allgemeinen Anliegen des Elternrates.
- 3 Anträge des Elternrates an die Schulkommission müssen schriftlich formuliert und spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin der Kommission bei deren Sekretariat eingereicht werden.

Delegation der
Lehrerschaft in
den Elternrat

Artikel 4

Die Lehrerschaft nimmt vertreten durch den Schulleiter, resp. die Schulleiterin oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrates teil.

Delegation der
Schulkommission
in den Elternrat

Artikel 5

Die Schulkommission nimmt vertreten durch ein Mitglied der Schulkommission mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrates teil.

Schluss-
bestimmungen

Artikel 6

¹ Dem Elternrat steht für seine Tätigkeiten ein Voranschlagskredit von jährlich Fr. 2'000.-- zur Verfügung. Wird für spezielle Anlässe mit mehr Ausgaben gerechnet, so ist vorab die Freigabe durch den Gemeinderat einzuholen.

² Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das KlassenvertreterInnen Forum an der Schule Port vom 09.12.2002.

Port, 11. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Beat Mühlethaler

Der Gemeindeverwalter

Christian Luder

Publikation

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über den Elternrat Port wurde im Anzeiger vom 14. Juni 2012 publiziert.

Port, 11. Juni 2012

Der Gemeindeverwalter

Christian Luder